
Datum: 10.06.2010
Gericht: Landgericht Essen
Spruchkörper: 10. Zivilkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 10 S 56/10
ECLI: ECLI:DE:LGE:2010:0610.10S56.10.00

Normen: § 812 BGB
Sachgebiet: Bürgerliches Recht Zivilrecht
Leitsätze:
Vorfalligkeitsentschädigung, Treuhänder, Anspruchsgegner bei Bereicherungsansprüchen

Tenor:
Die Berufung der Kläger gegen das am 07.12.2009 verkündete Urteil des Amtsgerichts Essen – 13 C 351/09 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand	1
Wegen des Tatbestands wird auf die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen, § 540 ZPO.	2
Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, ein Anspruch aus § 667 BGB komme nicht in Betracht, weil die Kläger nicht gemäß § 280 BGB zur Aufrechnung berechtigt seien. Es sei nicht als Verstoß gegen § 254 BGB zu bewerten, dass die Beklagte nicht den Sohn der Kläger als Ersatzkreditnehmer akzeptiert habe.	3
Mit der dagegen gerichteten Berufung machen die Kläger u.a. geltend, das Amtsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass als Anspruchsgrundlage § 667 BGB in Betracht	4

komme. Der Notar habe die Auszahlung der Vorfälligkeitszinsen aufgrund eines mit der Beklagten bestehenden Treuhandvertrags vorgenommen, so dass die Anspruchsberechtigung aus § 812 BGB folge.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Kläger ist nicht begründet. Das angefochtenen Urteil ist im Ergebnis zu Recht ergangen.

Es kann dahin stehen, ob der Beklagten unter Berücksichtigung der vom BGH durch Urteil vom 30.11.1989 – AZ: III ZR 197/88 – aufgestellten Grundsätze nach fristloser Kündigung der mit den Klägern abgeschlossenen Darlehensverträge ein Anspruch auf Zahlung der hier zurückverlangten Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 4.665,04 € zusteht bzw., ob dessen Durchsetzung der Einwand des Mitverschuldens wegen unberechtigter Weigerung, den Sohn der Kläger als Ersatzkreditnehmer zu akzeptieren, entgegenstand.

Denn auch unter Berücksichtigung ihres zweitinstanzlichen Vorbringens können die Kläger die Beklagte nicht gemäß § 812 I BGB auf Erstattung des betreffenden Vertrags in Anspruch nehmen. Wie sie unter Vorlage des Anschreibens der Beklagten vom 7.4.2009 dargetan haben, hat der den Grundstückskaufvertrag beurkundende Notar Q aufgrund eines mit der Beklagten bestehenden Treuhandvertrags u.a. den betreffenden Betrag angewiesen. Ist damit in den Zuwendungsvorgang wie auch hier ein Treuhänder zwischengeschaltet, fehlt es an einem einheitlichen Bereicherungsvorgang, so dass die Kläger einen denkbaren Bereicherungsanspruch nicht unmittelbar gegenüber der Beklagten geltend machen können (Palandt § 812 BGB Rdn. 55).

Soweit der Zuwendende, hier der Notar, die Vermögensverschiebung durch eine Leistung, also zur Erfüllung einer bestehenden oder angenommenen Leistungsverpflichtung erbracht hat, kommt daneben nach herrschender Ansicht grundsätzlich kein Anspruch aus Bereicherung in sonstiger Weise in Betracht. Dies gilt auch im Rahmen eines wie hier gegebenen Mehrpersonenverhältnisses. Denn was durch Leistung erworben worden ist, kann auch nur im Rahmen der Leistungskondition zurückgefordert werden (Palandt aaO Rdn. 7).

Die Kläger können die Beklagte ferner nicht gemäß § 280 BGB wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht auf Schadensersatz in Höhe der ihnen berechneten Vorfälligkeitszinsen in Anspruch nehmen.

Denn die Beklagte war unter Berücksichtigung der zum Vertragsgegenstand gemachten AGB dazu berechtigt, die bestehenden Darlehensverträge am 21.1.2009 wegen Vermögensgefährdung fristlos zu kündigen.

Hingegen war sie nicht verpflichtet, auf die am 15.1.2009 erstmals geäußerte Bitte der Kläger hin deren Sohn, den Zeugen X, als Ersatzkreditnehmer zu akzeptieren. Denn ihrem eigenen Vortrag folgend hatte der Zeuge schon zeitlich zuvor für die Finanzierung einer anderen Immobilie die Gewährung von KfW – Darlehen beantragt. Die Beklagte war aber nicht allein aus Gründen der Rücksichtnahme auf die persönlichen Interessen der Kläger dazu gehalten, auf die Durchführung dieses Geschäftes zu verzichten.

Abgesehen davon haben die Kläger nicht vorgetragen, auf welche Weise der von ihnen gewünschte Gläubigerwechsel hätte vollzogen werden sollen. Da ihr Sohn Geld für die Finanzierung für die nachfolgend von ihm erworbenen Immobilie benötigte, andererseits er dann nicht oder nicht in vollem Umfang die bereits beantragten KfW- Kredite in Anspruch

genommen hätte, hätte es näherer Darlegung bedurft, wie die unterschiedlichen Rechtsgeschäfte miteinander hätten verknüpft werden sollen und insbesondere dem Sicherungsinteresse der Beklagten hätte Rechnung getragen werden können. Von Bedeutung ist dabei auch, dass die Kläger den aus dem Verkauf der ihnen gehörenden Immobilie zu erzielenden Überschuss für die Ablösung weiterer Schulden benötigten.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

14